

Satzung

des Arbeitsmedizinischen Dienstes Oldenburg e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Arbeitsmedizinischer Dienst Oldenburg" (ADO) mit dem Untertitel "Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit".

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

- 1) Der Verein betreibt einen zentralen arbeitsmedizinischen und arbeitssicherheitstechnischen Dienst. Er stellt das Fachpersonal, die Räume sowie die notwendigen technischen Ausstattungen zur Verfügung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, den Arbeitsschutz mit allen geeigneten Mitteln zu fördern und alle arbeitsmedizinischen Aufgaben sowie solche der Arbeitssicherheit und beide Bereiche betreffenden Fragestellungen zu bearbeiten. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein für seine Mitglieder die Aufgaben der Betriebsärzte gemäß § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) und die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 6 ASiG wahrzunehmen.

§ 4 EINTRITT DER MITGLIEDER

- 1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jeder Arbeitgeber und jede Vereinigung von Arbeitgebern werden.
- 2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verbindlichkeiten vollzogen.

Stand 27. Juni 2012

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Arbeitsmedizinischen Dienst im Rahmen seiner Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die innerbetriebliche Organisation des Arbeitsschutzes obliegt dem Mitglied. Das beinhaltet auch den Abruf der Leistungen des ADO. Der ADO wirkt hierbei unterstützend und beratend. Nicht abgerufene Leistungen berechtigen nicht zur Erstattung des Beitrages oder Teilen davon.
- 3) Zeitlicher Umfang und konkreter Inhalt der Inanspruchnahme, der zugleich Inhalt der Aufgaben ist, mit denen das Mitglied den ADO im Rahmen der Mitgliedschaft beauftragt, ergibt sich aus
 - a. der Mitgliedschaft in der Abteilung "Arbeitsmedizin", "Arbeitssicherheit" oder in beiden Abteilungen und
 - b. den Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften des für das Mitglied zuständigen Unfallverhütungsträgers.

- 4) Die von dem Mitglied gewünschte Jahreseinsatzzeit ist dem ADO bis spätestens zum 15. November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Hierzu erfolgt im Oktober des Vorjahres für jedes Mitglied eine individuelle Abfrage.

Als Jahreseinsatzzeit gilt die Anzahl der Stunden, die vom Mitglied für sich selbst oder für seine Mitgliedsfirmen gemäß den Vorgaben der für das Mitglied geltenden DGUV V2 ermittelt wurden.

Für die Mitglieder, die ihre erforderliche Jahreseinsatzzeit trotz einmaliger Erinnerung nicht bis zu dem genannten Termin mitteilen, wird die Einsatzzeit des Vorjahres als verbindlich für die Leistungen und den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag festgesetzt.

- 5) Das Mitglied kann den ADO mit weiteren fachspezifischen Aufgaben beauftragen, die nicht zum Aufgabenbereich gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung gehören.

Derartige zusätzliche Einsatzstunden sind unter Beschreibung ihres konkreten Inhalts schriftlich zu beauftragen. Die Vergütung hierfür orientiert sich an den Vergütungen für Einzelleistungen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt werden.

Definierte Einzelleistungen, für die eine amtliche Gebührenordnung existiert, werden nach dieser Gebührenordnung abgerechnet.

- 6) Von der gemeldeten Jahreseinsatzzeit werden in der Regel 60 % in der Abteilung Arbeitsmedizin und 70 % in der Abteilung Arbeitssicherheit für Arbeiten im Betrieb des Mitgliedes verwandt. Dieser innerbetriebliche Anteil kann nicht unterschritten werden.

Das Mitglied kann entsprechend den betrieblichen Erfordernissen mit dem ADO einen höheren betrieblichen Anteil schriftlich vereinbaren.

§ 6 AUSTRITT DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur darauf gestützt werden, dass es die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Mitgliedspflicht gilt auch, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen mit den Beiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses möglich. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 2) Ausscheidende Mitglieder (nach den §§ 6 und 7) verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet, soweit sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft entstanden sind. Ihre sonstigen Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Vorstand bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE UND KOSTENUMLAGEN

- 1) Zu Erreichung des Vereinszwecks werden Beiträge und Umlagen erhoben. Diese werden mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung fällig.
- 2) Die von jedem Mitglied zur Deckung der Betriebskosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes aufzubringenden Beiträge werden für die Bereiche der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit getrennt vom Vorstand ermittelt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 3) Auf die zu erwartenden Betriebskosten ist von den Mitgliedern im ersten und im zweiten Halbjahr eines Rechnungsjahres ein Vorschuss jeweils in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresbeitrages zu leisten.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der VORSTAND
- b) die MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 VORSTAND

1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. und der 3. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

2) Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann dieser durch einen Vorstandsbeirat erweitert werden.

Geschäftsführender Vorstand und Beirat setzen sich aus höchstens 9 Personen zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion so lange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

Endet während des Laufens einer Amtszeit das Amt eines oder mehrerer Vorstands- oder Beiratsmitglieder, so können in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vorgenommen werden. Das Ersatzmitglied bleibt bis zum Ende derjenigen Amtszeit in Tätigkeit, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt war. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Übrigen endet das Amt im Vorstand oder Vorstandsbeirat

- wenn das Unternehmen, dem der Gewählte angehört, die Vereinszugehörigkeit verliert

oder

- wenn der Gewählte aus dem Mitgliedsbetrieb ausscheidet

oder

- wenn der Gewählte sein Amt niederlegt

oder

- wenn die Bestellung durch dreiviertel Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird.

3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Entscheidung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens, die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich der Arbeitsmediziner und der Arbeitssicherheitsfachkräfte

Der Vorstand und - soweit vorhanden - der Beirat, wählen aus ihrer Mitte den 1., 2. und 3. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder – darunter eines der Vorsitzenden - beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Umfrage gefasst werden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung desselben vom 2. und 3. Vorsitzenden gefasst werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und diejenigen des Beirates versehen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich; lediglich notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ergeht mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a. für die Wahlen zum Vorstand
 - b. für die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Beitrages sowie des Umlageverfahrens
 - c. für die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d. für die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - e. für die Änderung der Satzung
 - f. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. für die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - h. für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder der Versammlung vorzulegen.

§ 12 BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist auf dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen; auf dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Der Verein errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- 2) Der Geschäftsführer hat nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen.

§ 14 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

Über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und das sonstige Beratungsergebnis wiedergibt. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 JAHRESRECHNUNG UND HAUSHALTSPLAN

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und mit dem Vorschlag über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen
- 3) Der Geschäftsführer muss bis zum 31.03. des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegen.
- 4) Die Jahresabschlussrechnung muss von zwei Rechnungsprüfern geprüft werden. Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

§ 17 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Für Betriebe, deren Mitgliedschaft nach Inkrafttreten dieser Satzung beginnt, regelt sich die Mitgliedschaft abweichend von §§ 5 und 8 wie folgt:

1) Das Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages gemäß Nr. 2 und 3 verpflichtet. Der so entrichtete Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Inanspruchnahme aller Leistungen in der jeweiligen Abteilung gemäß Leistungsverzeichnis A. Darüber hinaus berechtigt die Entrichtung des Beitrages zum um 5 % verbilligten Bezug aller Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis B.

2) Zu Erreichung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge errechnen sich aus dem Beitragssatz pro Beschäftigten in dem jeweiligen Bereich multipliziert mit der Gesamtzahl der Beschäftigten des Mitgliedes. Sie sind je zur Hälfte in zwei Halbjahresbeträgen im Voraus zu entrichten und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli des Beitragsjahres fällig.

3) Die Höhe des Beitragssatzes pro Beschäftigten wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes getrennt nach Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit beschlossen.

4) Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis B werden separat nach Einzelpositionen in Rechnung gestellt. Positionen, für die eine amtliche Gebührenordnung verfügbar ist, werden nach dieser abgerechnet. Das Leistungsverzeichnis B und die hierfür berechneten Preise werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit nicht externe Gebührenordnungen bindend sind.

5) Das Mitglied kann gegen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag pro Mitarbeiter sämtliche Leistungen des Leistungsverzeichnisses B kostenfrei in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Die Höhe dieses Pauschalbetrages wird für beide Abteilungen getrennt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6) Zur Ermittlung der Beitragshöhe ist dem ADO bis spätestens zum 15. November eines Jahres die Anzahl der Beschäftigten schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, z.B. durch Kopie der Meldung an den Unfallversicherungsträger zu belegen. Hierzu erfolgt im Oktober eine Abfrage durch den ADO bei seinen Mitgliedern.

7) Für die Mitglieder, die ihre Belegschaftsstärke trotz einmaliger Erinnerung nicht bis zu dem Termin gemäß § 17 (6) mitteilen, wird die Belegschaftsstärke des Vorjahres als verbindlich für den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag festgesetzt.

8) Die Jahreseinsatzzeit gemäß DGUV V2 wird zwischen ADO und Mitglied vereinbart. Äußert sich das Mitglied nicht zu einer solchen Vereinbarung, gilt die Einsatzzeit gemäß der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift und unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungsbeurteilung als vereinbart.

9) Von der so vereinbarten Jahreseinsatzzeit werden in der Regel 60 % in der Abteilung Arbeitsmedizin und 70 % in der Abteilung Arbeitssicherheit für Arbeiten in den Betriebsstätten des Mitgliedes reserviert. Dieser innerbetriebliche Anteil kann nicht unterschritten werden.

Das Mitglied kann entsprechend den betrieblichen Erfordernissen mit dem ADO einen höheren betrieblichen Anteil schriftlich vereinbaren. Die übrige Einsatzzeit in Form von Vor- und Nachbereitungen, Diktaten, Kommunikation mit externen Stellen, Literaturrecherchen u.ä. wird für das Mitglied im Zentrum des ADO geleistet.

10) Betriebe, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied des ADO waren, können ihre Mitgliedschaft auf Antrag nach den Regelungen des § 17 fortführen. Diese Änderung der Mitgliedschaft wird wirksam zum 1. Januar des Jahres, welches auf den Antrag des Mitgliedes folgt.